

KRONES Aktiengesellschaft, Neutraubling
Ordentliche Hauptversammlung der KRONES AG
am Dienstag, den 20. Juni 2017, 14.00 Uhr,
in der Stadthalle Neutraubling,
Regensburger Straße 9, 93073 Neutraubling.

**Erläuternder Bericht zu den Angaben gemäß § 289 Abs. 4
und §315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches (HGB)**

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der KRONES Aktiengesellschaft 40.000.000,00 Euro und ist eingeteilt in 31.593.072 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

2. Stimmrechte in der Hauptversammlung, Teilnahme an der Hauptversammlung

In der Hauptversammlung gewährt gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung je eine Aktie eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Als Nachweis genügt ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut in deutscher oder englischer Sprache. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Das Stimmrecht kann gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

In der Hauptversammlung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rede-recht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken (§ 19 Abs. 3 der Satzung).

Dem Vorstand der Gesellschaft sind darüber hinaus keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

3. Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Nach Kenntnis der Gesellschaft bestehen folgende direkte und indirekte Beteiligungen am Grundkapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten:

Bezeichnung des jeweiligen Aktionärs	Gesamtstimm-rechtsanteile	Davon zuzurechnen nach § 22 Abs. 2 WpHG indirekte Stimmrechtsanteile
Familie Kronseder Konsortium GbR, Neutraubling, Deutschland	51,58 %	51,58 %

Gesellschafter dieser GbR sind: Beteiligungsgesellschaft Kronseder mbH, Harald Kronseder Holding GmbH, vMAX Familienstiftung, Harald Kronseder, Gunter Kronseder, Nora Kronseder, Leopold Kronseder

Bei den genannten Beteiligungen können sich nach dem angegebenen Zeitpunkt (Februar 2017) Veränderungen ergeben haben, die der Gesellschaft gegenüber nicht meldepflichtig waren. Da die Aktien der Gesellschaft Inhaberaktien sind, werden der Gesellschaft Veränderungen beim Aktienbesitz grundsätzlich nur bekannt, soweit sie Meldepflichten unterliegen.

4. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über Änderung der Satzung

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes richtet sich nach den §§ 84, 85 AktG. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Die Bestimmungen der Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat (§ 6 Abs. 2 der Satzung).

Bei Satzungsänderungen sind die §§ 179ff. AktG zu beachten. Über Satzungsänderungen hat die Hauptversammlung zu entscheiden (§ 119 Abs. 1 Nr. 5, § 179 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, die nur die Fassung betreffen (§ 13 der Satzung).

5. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 15. Juni 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien einmalig oder mehrfach gegen Bareinlagen um bis zu 10 Mio. € zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre für eventuell entstehende Spitzenbeträge ausschließen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2014 ist die Gesellschaft ermächtigt, bis zum Ablauf des 24. Juni 2019 eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10% des bei Wirksamwerden oder – sollte dieses geringer sein – bei Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben des Hauptversammlungsbeschlusses zu erwerben.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2014 ist der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien der KRONES Aktiengesellschaft einzuziehen, die aufgrund vorstehender Ermächtigung erworben werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

6. Vereinbarungen bzgl. eines Kontrollwechsels, bzw. Kontrollwerbs

Die KRONES AG hat keine wesentlichen Vereinbarungen getroffen, die besondere Regelungen für den Fall des Kontrollwechsels bzw. Kontrollwerbs enthalten, der infolge eines Übernahmeangebotes entstehen kann.

7. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind

Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots hat die Gesellschaft nicht getroffen.

Neutraubling, 10. März 2017

KRONES AG

Der Vorstand



Christoph Klenk
CEO



Michael Andersen
CFO



Rainulf Diepold



Thomas Ricker



Markus Tischer



Ralf Goldbrunner